

trouve aussi en Bosnie et en Herzégovine. Il a fait observer qu' en ce qui concerne ces derniers pays, les zadrougas serbes ne sont pas aussi étendues et importantes que chez les Serbes du Royaume de Serbie, parce que les tenanciers serbes en Bosnie et en Herzégovine ne sont pas propriétaires des terres qu'ils cultivent, la propriété en appartenant aux seigneurs turcs (les spahis), à qui leurs tenanciers (les Kmetes) payent des redevances. En conséquence, les rapports de zadrouga y existent seulement en ce qui regarde la jouissance des terres. Il va sans dire que lorsque ces terres seront affranchies des droits de seigneurie qu' à leur égard possèdent les spahis turcs, par leur rachat de la part de ceux que les détiennent, les zadrougas y recouvreront la portée qu'elles ont en Serbie.

Pour ce qui est du mir russe, qui constitue une espèce de propriété collective, il diffère sensiblement de la zadrouga serbe: celle-ci est basée sur une communauté de biens de famille, tandis que le mir est une communauté de biens entre les membres d'une même municipalité, membres qui ne sont pas liés entre eux par des biens de parenté, ou du moins ceci n'est point une condition de l'existence du mir.

4. Vortrag.

Ein altindisches Lehrbuch der Politik.

Von

Professor Dr. Jolly, Würzburg.

Das Interesse, welches die altindischen Rechtsbücher in ziemlich weiten Kreisen gefunden haben, gibt mir den Mut ihre Aufmerksamkeit für einen erst vor zwei Jahren in Indien gedruckten Sanskrittext zu erbitten, der ein umfassendes Lehrbuch der altindischen Politik und Staatswissenschaft, das Kautiliya Arthasastra, enthält.

Den Ausdruck Arthasastra kann man übersetzen mit „Wissenschaft vom praktischen Leben“. Daß eine solche Wissenschaft auch bei so unpraktischen Schwärmern, wie es die indischen Gelehrten meistens sind, früh zur Entwicklung gelangt ist, wußte man schon früher. So stellen die indischen Gesetzbücher den Standpunkt des Arthasastra, d. h. den Nützlichkeitsstandpunkt, dem Dharmasastra, d. h. der Rechtstheorie oder Moral gegenüber. Wo diese beiden Standpunkte oder Wissenschaften in Konflikt miteinander kommen, da soll der Richter die Moral über die Nützlichkeit stellen. Man braucht bei

solchen Hinweisen noch nicht notwendig an ein Lehrbuch der Lebensklugheit zu denken. Daß sich aber die Lehren der indischen Realisten und Politiker schon früh zu einem solchen Werk verdichtet haben, geht klar aus dem mannigfachen Anführungen aus einem als Arthasastra bezeichneten Opus hervor, die sich bei einer ganzen Reihe alter Autoren finden. Kamandaki, der Verfasser eines zur Belehrung der Fürsten bestimmten versifizierten Lehrbuchs der Politik, des Nitisara, bezeichnet sein Buch sogar geradezu als einen Auszug aus dem umfassenden Arthasastra, das einst Canakya, der kluge Minister und Ratgeber des Königs Candragupta um 320 v. Chr. verfaßte.

Dieses lange vermißte und gesuchte Werk hat sich nun in Südindien gefunden und ist auf Grund von zwei Palmschrifthandschriften von einem gelehrten Inder, dem Bibliothekar Shamasastri in Mysore, nebst englischer Übersetzung herausgegeben worden. Was ich Ihnen hier über den Inhalt des Werkes mitteilen möchte, beruht jedoch nicht ausschließlich auf dieser gedruckten Ausgabe, sondern ich konnte dafür auch zwei Handschriften benutzen, die mir aus Indien zugekommen sind und jetzt der königl. Staatsbibliothek in München gehören. Auch lag mir eine wertvolle Arbeit des Herrn Kollegen Hillebrandt (in Breslau) vor, in der namentlich auf Grund jener alten Anführungen der Nachweis der Echtheit des Arthasastra geführt ist. So lassen sich darin nicht weniger als 40 von den 50 alten Zitaten, die Hillebrandt herangezogen hat, direkt nachweisen. Man darf freilich nicht annehmen, daß das ganze Arthasastra aus so früher Zeit sich unverändert bis auf die Gegenwart erhalten hat. Viele darin erwähnte Einrichtungen und Verhältnisse sind offenbar neueren Datums, auch weisen die darin vorliegenden lokalen und geographischen Anschauungen mehr auf den Süden Indiens hin, während das ursprüngliche Werk des Ministers Canakya in Nordindien entstanden ist, wo derselbe kurz nach dem Tode Alexander des Großen als Minister des Candragupta das mächtige Reich der Mauryas begründet hatte. Doch sind auch die jüngeren Elemente in dem Arthasastra echt indisch und können als eine wertvolle Ergänzung des Gemäldes altindischer Staatskunst betrachtet werden, das uns der indische Machiavelli vorführt.

Treten wir nun dem Inhalt des Arthasastra näher, so ist eine gewisse Ideenverwandtschaft mit dem berühmten „Principe“ des italienischen Staatsmanns nicht zu verkennen, schon darin, daß die absolute Monarchie als die einzig mögliche und selbstverständliche Staatsform vorausgesetzt wird. Die Gefahren der Anarchie veranschaulicht das Arthasastra durch den Hinweis auf das indische Sprichwort, daß die großen Fische die kleinen auffressen. Daher haben die Menschen einstmals den Urvater Manu zu ihrem Herrscher erwählt und ihm als Abgaben den sechsten Teil der Ernte und den Zehnten von verkauften Waren zugewiesen. Noch jetzt leben die Könige von diesen Abgaben und sind dafür bestrebt, das Wohl ihrer Untertanen

zu fördern, wie sie auch für die Sünden derselben verantwortlich werden, wenn sie es versäumen, die gebührenden Strafen zu verhängen. Als Rächer aller Frevel und Untaten gleicht der König dem Gott Yama, dem Totenrichter, und wer den König nicht achtet, den sollen nicht nur irdische, sondern auch himmlische Strafen treffen.

In dieser Verherrlichung des Königtums steht Canakya nicht allein, vielmehr vereinigt auch nach dem Gesetzbuch des Manu der König die Funktionen der acht hauptsächlichsten Gottheiten in seiner Person, und die Schrecken der Anarchie in einem Lande, dem der König fehlt, werden z. B. auch in dem Nationalepos der Inder in beweglicher Weise geschildert. Auch die Lehre, daß der König für den Schutz, den er seinem Volke gewährt, den sechsten Teil des Bodenertrags und den zehnten Teil der Umsätze in Waren als sein eigen beanspruchen darf, kann als ein Gemeinplatz der Sanskritliteratur betrachtet werden. Aber in der Ausbildung und Durchführung dieser allgemeinen Besteuerungsgrundsätze ist Canakya allen anderen Steuertheoretikern Indiens weit überlegen.

Die Höhe der Grundsteuer macht er von der Art der Bewässerung des Bodens abhängig, und zwar soll diese sog. Wassersteuer $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{5}$ der Ernte betragen, je nach dem Grad der Mühe und Arbeit, die auf die verschiedenen Bewässerungsmethoden zu verwenden sind, von der Benutzung eines vorhandenen Brunnens oder Kanals bis zu reiner Handarbeit. Von ausreichender Bewässerung des Bodens hing die Wohlfahrt der ganzen Bevölkerung ab, weshalb auch die indischen Fürsten auf diesen Punkt ihre besondere Sorge richteten, wie z. B. ein aus alten Inschriften bekannter, zur Zeit des Canakya angelegter künstlicher See, eine Art von Talsperre beweist, der durch Eindämmung eines kleinen Flusses geschaffen wurde, um ihn für die Zwecke der Agrikultur verwenden zu können.¹⁾ Canakya spricht von einem Ackerbauminister, der sorgsam nach dem Wetter Ausschau halten und je nach dem bevorstehenden Regenfall diejenigen Getreidearten anpflanzen soll, die mehr oder weniger Wasser bedürfen. Ein großer Teil von Grund und Boden war gewiß von jeher im Besitz der Krone, und der Ertrag aus diesen Kronländereien bildete einen Hauptteil des königlichen Einkommens. Als Bebauer der Staatsgüter werden besonders die Ardhasitikas genannt, die, wie der Name sagt, als Entgelt für ihre Arbeit $\frac{1}{2}$ des Bodenertrages erhalten. Andere sollen nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des Ertrages erhalten oder nach Billigkeit abgefunden werden — also eine sehr dehnbare Bestimmung. Die Höhe der Besteuerung ist ganz in das Belieben des Fürsten gelegt und findet ihre Grenze nur in dem Bestreben, ein Versiegen der Steuerquelle zu verhindern. Wie der Blutegel das Blut allmählich aus dem Körper aussaugt, sagt das berühmte Gesetzbuch des Manu, so soll auch der König die jährlichen

¹⁾ Vgl. V. A. Smith, *The Early History of India*, Oxford 1908 (2. ed.)

Abgaben nur in kleinen Portionen sukzessive erheben. Canakya huldigt dem gleichen Grundsatz.

Neben der Landsteuer bilden die Umsatzsteuern, die auf Kauf und Verkauf gelegt sind, und die Zölle eine ergiebige Einnahmequelle. Der Einfuhrzoll soll im allgemeinen $\frac{1}{5}$ des Wertes betragen, bei Obst, Gemüse dergl. rascher Verderbnis ausgesetzten Gegenständen $\frac{1}{4}$, während bei Edelsteinen und anderen sehr wertvollen Waren eine besondere Schätzung durch Sachverständige stattfinden soll. Zur Kontrolle soll in der Nähe des Stadttors ein durch eine Fahne kenntlich gemachtes Zollhaus errichtet werden, das jeder Kaufmann zu passieren hat, auch sind alle Waren, die inländischen wie die ausländischen, vor dem Verkauf abzustempeln. Der König tritt auch selbst als Industrieller und als Verkäufer der in den königlichen Werkstätten angefertigten Waren auf. So sind alle Bergwerke als Regalien zu betrachten, gleichviel ob Gold, Silber, Kupfer, Schwefel, Eisen, Edelsteine, Salz oder andere Mineralien gewonnen werden. Läßt der König die Bergwerke nicht selbst bearbeiten, so darf er von den Bergleuten sehr hohe Abgaben erheben, und die Bergwerksprodukte werden daher als die eigentliche Grundlage des königlichen Schatzes angesehen. Der Erlös aller im Auftrag des Königs verkauften Waren soll von den Verkäufern, um einer Veruntreuung vorzubeugen, in eine hölzerne Truhe gelegt werden, die nur oben eine Öffnung enthält. Die Schifffahrt auf den Seen und Flüssen wird von Beauftragten des Königs betrieben. Auch die Herstellung und der Verkauf berauscher Getränke soll zu den königlichen Monopolen gehören. Dass schon die alten Inder sich darauf verstanden, durch elegante Ausstattung der Räume die Besucher ihrer Hotels anzulocken, zeigt die Bestimmung, daß die Trinkhäuser viele Gemächer enthalten sollen, in denen es an Sitzen und Ruhebetteln, an Blumenkränzen und Parfums nicht fehlen darf. Die Wirte sind haftbar für die etwa den Gästen in trunkenem Zustande abhanden gekommenen Wertgegenstände. Die Trinkhäuser sollen auch zur Auskundschaftung der darin etwa verkehrenden Diebe und Spitzbuben dienen, besonders wenn dieselben Gold und Schmuck bei sich haben und unverhältnismäßigen Aufwand treiben. Aus ähnlichen Gründen sollen auch die Glücksspiele nur in von dem Fürsten konzessionierten Spielhäusern stattfinden, auf falschem Spiel stehen hohe Geldstrafen.

So führt Canakya nach dem Grundsatz des „Non olet“ eine große Menge der verschiedensten Steuern und Regalien auf, die ich hier nicht alle nennen kann. Noch viel bedenklicher sind die machiavellistischen Ratschläge, die er einem in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Fürsten zur Auffüllung seines leeren Schatzes erteilt. So soll der Tempelaufscher oder Kultusminister die verschiedenen Tempelschätze des Landes vereinigen und in den königlichen Schatz überführen. Oder man soll durch erdichtete Geistererscheinungen u. dergl. das Volk schrecken und zu Geldsammlungen für eine angeblich abzuhaltende

Prozession veranlassen. Auf die Eitelkeit seiner Untertanen kann der König dadurch spekulieren, daß er einem freiwillig sein Vermögen als Geschenk anbietenden einen Turban, einen Sonnenschirm oder ein Juwel verspricht. Oder ein Spion des Königs soll als Händler verkleidet sich in das Vertrauen eines reichen Kaufmanns einschleichen und wenn dieser ihn als Partner angenommen und ihm viel Geld anvertraut hat, von den Leuten des Königs sich ausrauben lassen. Ein anderer Spion soll bei einem schon verdächtigen Mann in Dienst treten und in dessen Haus heimlich solches Handwerkszeug bringen, wie man es zur Fälschung von Münzen gebraucht. Der Verdächtige soll dann als Münzfälscher verhaftet und sein Vermögen konfisziert werden.

Die hier erwähnten Spione oder Kundschafter des Königs bilden ein wichtiges Glied in dem Regierungssystem des indischen Politikers, wie auch schon das Gesetzbuch des Manu dem König empfiehlt, durch die Augen seiner Spione zu sehen. Besonders die Minister, Beamten und Richter des Königs und andere einflußreiche Persönlichkeiten sollen durch Spione überwacht werden, die es gut verstehen, sich zu verkleiden und mit vielen Sprachen und Künsten vertraut sind; auch ist es zweckmäßig, die Spione durch andere Spione zu kontrollieren. Habgütige Beamte können dadurch der Erpressung überführt werden, daß ein Spion sie dazu überredet, einem unschuldig in Verdacht geratenen reichen Mann eine Geldstrafe aufzuerlegen. Einem der Bestechlichkeit verdächtigen Richter soll ein Spion zum Schein eine Geldsumme anbieten, unter der Bedingung der Begnadigung eines angeblich mit dem Spion verwandten Verbrechers. In ähnlicher Weise können Räuber und Diebe, Giftmischer und Münzfälscher oder der Zauberei verdächtige Personen durch einen agent provocateur entlarvt werden. Als Spione gebrauche man besonders solche Persönlichkeiten, die durch ihr Äußeres und ihren Stand keinen Verdacht zu erregen geeignet sind, also z. B. Zwerge, Blinde, Stumme, Krüppel, Büßer und Büßerinnen, Sklavinnen, Wahrsager, Astrologen, Hofsänger. In den Festungen verwende man zum Spionieren herumziehende Krämer, auf dem Lande Bauern und Einsiedler, in den Grenzdistrikten Hirten, in den Wäldern Waldbewohner und Häuptlinge wilder Stämme. Es werden auch eigne Kundschafterbureaus oder Institute erwähnt, denen die Spione die von ihnen gesammelten Nachrichten übermitteln sollen. Stimmen die aus verschiedenen Quellen stammenden Informationen miteinander überein, so kann man sie als zuverlässig ansehen. Weichen sie in vielen Fällen voneinander ab, so soll man die Kundschafter als unzuverlässig heimlich bestrafen oder entlassen.

Das gegenseitige Mißtrauen, das sich in diesem weitverzweigten Spioniersystem ausdrückt, liegt im Wesen des Despotismus begründet. Die Überwachung der Beamten und Räte des Königs ist umso wichtiger, je größer die Zahl derselben ist, und ihre Zahl muß umso mehr anschwellen, je stärker das Bestreben hervortritt, alle Einnahmequellen

und alle Funktionen des Staatswesens in der Hand des Königs zu konzentrieren. Aus dem 2. Buch des Arthasastra, das von den Aufgaben der Beamten handelt, gewinnt man einen Einblick in dieses Beamtenheer. Da finden wir außer den Räten des Königs den königl. Kabinettssekretär, den Obersteuereinnahmer, Finanzkontrolleur, Schatzmeister, Münzmeister, Aichmeister, Direktor der Bergwerke, der Forsten, der Webereien, des Zoll- und Paßwesens, die Minister für Ackerbau und Viehzucht, den Zeugmeister und manche andere. Wie gering die Zuverlässigkeit und Integrität dieser Beamten ist, zeigt die allgemeine Bemerkung, daß kein Diener des Königs umhin kann, wenigstens etwas von dem durch seine Finger gehenden Eigentum des Königs sich anzueignen — gerade wie man nicht umhin kann, den Honig oder selbst das Gift, das man schon auf der Zunge hat, auch zu kosten.

Die gute Seite des Beamtentums liegt in der umfassenden, väterlichen Fürsorge für alle Zweige des öffentlichen und selbst des privaten Lebens. Der König und seine Beamten haben darauf zu achten, daß jeder Stand, jede Kaste sich streng in dem ihnen zugewiesenen Pflichten- und Wirkungskreis hält; jede Abweichung davon würde zur völligen Verwirrung und sozialem Ruin führen. Sehr eingehend sind die polizeilichen Vorschriften. So ist nächtliches Umherschweifen in der Stadt untersagt. Um Mitternacht soll ein Trompetensignal geblasen werden, und wer nach dieser Zeit in der Nähe des königlichen Palastes angetroffen wird, hat eine Geldstrafe zu bezahlen. Doch werden auch legitime Entschuldigungsgründe anerkannt, so wenn ein Arzt eine nächtliche Visite macht. In das Gebiet der Baupolizei gehören die Bestimmungen über die Zwischenräume zwischen Nachbarhäusern und über die Störung der Nachbarn durch Anlegung einer Grube oder Treppe u. dergl. Das Paßwesen ist sorgfältig geregelt: jeder Reisende muß mit einem Paß versehen sein, wofür eine Gebühr zu bezahlen ist, und wer ohne gültigen Paß betroffen wird, ist strafbar. Den gleichen fortgeschrittenen Standpunkt zeigen die auf Führung der Statistik bezüglichen Bestimmungen. Über jeden Haushalt soll von den Beamten Buch geführt werden, wobei die Namen der einzelnen Hausbewohner, ihre Beschäftigung und Kaste, ihre Einnahmen und Ausgaben, sowie auch der Viehstand genau zu verzeichnen sind. Dienen diese statistischen Erhebungen auch zunächst nur den Zwecken der Besteuerung, so verdienen sie doch alle Anerkennung. Eine humane Tendenz verfolgen die öfter vorkommenden Steuernachlässe. So soll die Ausgrabung eines Teiches, die Auf- führung eines Dammes mit einem 5jährigen Steuernachlaß belohnt werden, die Wiederherstellung solcher gemeinnützigen Werke, wenn sie verfallen sind, mit einem 4jährigen Nachlaß. Eine Öffnung der Kerker und Freilassung der Sträflinge soll eintreten bei freudigen An- lässen, wie Eroberung einer neuen Provinz, Krönung eines Erbprinzen, Geburt eines Thronfolgers.

Zu den wichtigsten Funktionen des Königs gehört die Ausübung der Strafgewalt, die allein imstande ist die Welt in Ordnung zu halten und wenn sie in gerechter und unparteiischer Weise erfolgt, den König in Stand setzt, die ganze Welt zu erobern. Ein hart und grausam strafender König wird seinen Untertanen verhaßt, ein milde strafender macht sich verächtlich, dagegen wird ein nach Verdienst strafender hochgeachtet. Einsichtiges Strafen hilft zu Tugend, Reichtum und Genuß, während ungerechte Strafen allgemeine Erbitterung hervorrufen. Bei solchen Anschauungen ist es natürlich, daß 2 Bücher des Arthasastra ausschließlich dem Gerichtsverfahren und dem materiellen Recht, besonders dem Strafrecht, gewidmet sind. Inhaltlich und z. T. auch dem Wortlaut nach stimmt dieser Teil mit den jüngeren indischen Gesetzbüchern überein, enthält aber auch manches neue. So sollen die von dem Richter vernommenen Zeugen von der unterlegenen Partei eine Gebühr erhalten, die $\frac{1}{4}$ der Streitsumme beträgt, außerdem noch eine Entschädigung für ihre Reisekosten. Um bei schweren Verbrechen ein Geständnis von dem Angeklagten zu erzwingen, kann derselbe auch gefoltert werden. Es werden 18 Grade der Folter unterschieden und genau beschrieben, während den altindischen Gesetzbüchern die Folter unbekannt zu sein scheint. Nur in einem indischen Drama werden einem Angeklagten Peitschenhiebe angedroht, um ihn zum Geständnis zu bringen. Andererseits scheint ein Beweismittel, das in den Rechtsbüchern eine große Rolle spielt, hier zu fehlen, ich meine der metaphysische Beweis der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch ein Gottesurteil. Das Arthasastra nimmt auch in dieser Beziehung einen relativ modernen, aufgeklärten Standpunkt ein.

Unter den Gesetzen treten zunächst die auf das Familien- und eheliche Güterrecht bezüglichen Bestimmungen hervor. Der Witwe wird die Wiederverheiratung gestattet, nur ist sie dabei an die Zustimmung ihres Schwiegervaters gebunden, oder erleidet wenigstens gewisse Vermögensnachteile, wenn sie sich mit einem anderen als dem von ihrem Schwiegervater gewünschten Mann verbindet. Das strenge Recht der Brahmanen gestattet dagegen der Witwe nicht, eine zweite Ehe einzugehen. Es ist schwer zu entscheiden, ob im Arthasastra hier eine ältere oder jüngere Auffassung als die der Gesetzbücher vorliegt. Nimmt man letzteres an, so könnte an einen südindischen Einfluß gedacht werden, da die dravidischen Völker Südindiens ziemlich laxen Anschauungen in bezug auf die Ehe huldigen und nichts gegen Ehescheidungen und öfteres Heiraten einzuwenden haben. Auch das Arthasastra gestattet die Ehescheidung in gewissen Fällen; nur eine in den strikten Formen des brahmanischen Rechts geschlossene Ehe soll niemals aufgelöst werden können.

Mit dieser Gestaltung des Eherechts mag es zusammenhängen, daß ein Erbrecht der Witwe bei unbeerbter Ehe, wie nach den jüngeren Gesetzbüchern, im Arthasastra nicht anerkannt wird. Nur

an einer Stelle wird ihr ein Nutznießungsrecht an der Habe ihres ohne männliche Nachkommenschaft verstorbenen Gatten eingeräumt, für den Fall, daß sie ein streng religiöses Leben führt. Daß die Söhne nur dann ein volles Erbrecht haben sollen, wenn sie aus ebenbürtiger Ehe stammen, steht im Einklang mit den Gesetzbüchern, ebenso die mannigfachen Arten und Abstufungen von legitimen und natürlichen, Adoptiv- und unebenbürtigen Söhnen. Auf die Vorrechte der älteren Söhne, besonders des ältesten, bei Vermögensteilung geht ein besonderer Abschnitt. In den Gesetzbüchern erscheinen diese Privilegien der Erstgeburt als eine Antiquität, mit der sich die herrschende Rechtsanschauung nicht mehr befreunden kann.

Das Strafrecht wird besonders unter dem Gesichtspunkt des Kantakasodhanam d. h. der „Ausrottung der Dornen“ behandelt, worunter alle Übeltäter und Feinde des Königs zu verstehen sind. Die grausamen Todesstrafen und Verstümmelungen, die oft auch für leichtere Vergehen verhängt werden, sind schon aus den Rechtsbüchern bekannt. Noch häufiger treten Geldstrafen auf, wobei zu beachten ist, daß diese Geldbußen, mit denen oft auch schwere Verfehlungen abgekauft werden konnten, eine ergiebige Einnahmequelle für die Fürsten und ihre Beamten bildeten. Von der Abwehr der heimlichen Nachstellungen, die dem König seine Feinde bereiten, handelt das Kapitel atmaraksitakam d. h. „wie der König sich schützen soll“. Um sich gegen Vergiftung zu sichern, soll er keine Speise oder Arznei genießen, die nicht vorher auf das Vorhandensein von Gift hin genau geprüft ist und soll stets von Ärzten und Kennern aller Gifte umgeben sein. Seine Leibgarde soll aus bewaffneten Frauen bestehen. Selbst in seinem Harem soll er sich nicht sicher fühlen, wie durch mannigfache Beispiele bewiesen wird von Königen, die durch ihre Frauen getötet wurden, bald mit vergifteten Speisen, bald mit einem vergifteten Spiegel, oder vergifteten Edelsteinen, oder mit einem im Haar verborgenen Dolch. Man kann die hier in solcher Weise geschilderte Regierungsform wohl ohne Übertreibung als „le despotisme modéré par l'assassinat“ bezeichnen. Auch die Geschichte zeigt, wie unsicher das Leben der Beherrscher der zahlreichen kleinen Fürstentümer war, in die Indien zerfiel, wie häufig sie durch Meuchelmord endeten.

Wie gegen innere Feinde, so muß der König auch gegen seine äußeren Feinde unablässig auf der Hut sein und darf weder List noch Gewalt scheuen, um sich ihrer zu entledigen. Die auswärtige Politik nimmt in unserem Werk einen sehr breiten Raum ein, doch waren die darüber erteilten Ratschläge und Lehren meist schon aus anderen Werken bekannt. So entspricht es einer alten Tradition, wenn in der Politik 6 verschiedene Methoden empfohlen werden. Mit einem übermächtigen Feinde soll man Frieden schließen; einem schwächeren Feinde den Krieg erklären; gegen einen ebenbürtigen Neutralität beobachten; im Besitz genügender Streitkräfte in das Feld ziehen; wenn

man schwach ist, den Schutz eines Stärkeren anrufen; wenn man Hilfe nötig hat, mit dem einen Feinde Frieden schließen und den anderen angreifen. Über Kriegswesen und Kriegskunst erfahren wir manches neue. Bezeichnend ist die große Bedeutung, die den Elefanten beigelegt wird, von denen die kriegerischen Erfolge der Fürsten in erster Linie abhängig gemacht werden, da sie durch ihre ungeheure Körpergröße imstande seien, nicht nur die feindliche Schlachtordnung zu durchbrechen, sondern auch die Befestigungen und das Lager des Feindes zu zerstören. Für den Fang der Elefanten und für die Erbauung geeigneter Elefanteställe werden spezielle Regeln gegeben. Auf der Tötung eines Elefanten steht die Todesstrafe. Der Elefantenaufseher ist ein königlicher Beamter. Auch von besonderen Elefantenärzten ist die Rede, wie es auch umfangreiche Sanskrittexte über Elefantenmedizin gibt. Weit höher als alle militärische Machtentfaltung schätzt das Arthasastra jedoch auch in der äußeren Politik List und Verschlagenheit. Ein schlauer, in der Politik erfahrener Fürst sei einem noch so mächtigen und energischen Fürsten bei weitem überlegen. Man muß die Erfindungsgabe unseres Autors in raffinierten Ränken und Kriegslisten bewundern.

Ich komme damit zum Schlusse. Einen hohen Flug nimmt die Staatskunst dieses indischen Machiavell nirgends. Sie ist aber ein natürliches Produkt der verworrenen Verhältnisse in Indien, das in unendlich viele kleine, sich befehdende Fürstentümer geteilt, eine Politik in größerem Stile nicht aufkommen ließ. In dieser beschränkten Sphäre kann man Canakya staatsmännische Einsicht und Patriotismus nicht absprechen. Jedenfalls bleibt sein Werk eine Quelle allerersten Rangs für die Kenntnis des altindischen Staatshaushaltes.

Professor Dr. **Carl Koehne**, Berlin, hebt die große Bedeutung der Mitteilungen für die Wissensgebiete hervor, mit denen sich die Gesellschaft f. v. R. u. N. beschäftigt. Nicht nur erweitern die in der Arthasastra enthaltenen Vorschläge zu neuen Rechtsvorschriften unsere Erkenntnis der indischen Rechtsentwicklung, die Herrn Professor Jolly schon sehr viel verdankt, sondern auch die Nationalökonomie und zwar speziell die Vorgeschichte der Finanzwissenschaft erhält durch jenes altindische Lehrbuch einen wichtigen Beitrag. Die in ihm angeratenen Finanzmaßregeln bieten merkwürdige Analogien, sowohl zu der fälschlich dem Aristoteles zugeschriebenen Ökonomik, die in der keltenistischen Zeit entstanden ist, wie zu den Anfängen der finanzwissenschaftlichen Literatur der Italiener und Deutschen im Zeitalter der Renaissance. Auch diese Werke beschränken sich auf — oft scharfsinnig erdachte — Vorschläge, wie der Staat Geld erlangen kann, ohne systematische Gesichtspunkte aufzustellen und auf die Wirkung Rücksicht zu nehmen, welche die Befolgung jener Vorschläge auf Sittlichkeit und Steuerkraft der Bevölkerung üben würde. Diese Übereinstimmung in literarischen